

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV 22 44/67

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Eva F [REDACTED], [REDACTED] Street,
[REDACTED], [REDACTED], USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wittenberg, Vildan, Dr. Leewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Juli 1967 beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Die 1905 geborene Klägerin war nach ihrer Darstellung ab Ostern 1933 im väterlichen Kaufhaus gegen ein Entgelt von 120,- RM als Verkäuferin und Kassierin tätig und heiratete 1939 einen Angestellten ihres Vaters. Ihre Tätigkeit endete am 1. November 1938 mit der "Arisierung" des Geschäfts.

Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin eine Kapitalentschädigung nach dem Vergleichseinkommen des mittleren Dienstes für die Zeit vom 1. November 1938 bis zum 31. Dezember 1946 gewährt. Die Klägerin begehrt die Einstufung in den höheren Dienst.

Ihre wirtschaftliche Stellung (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BGB) führt nach dem entsprechenden Darlegungen des Berufungsurteils zur Einstufung in den einfachen Dienst, selbst wenn man dem Barwertgelt von 100,- RM die (nach der Überzeugung des Berufsgerichtes tatsächlich jedoch aus familienrechtlichen Gründen) von Vater der Klägerin gewährten sonstigen Leistungen in Wert von 80,- RM hinzurechnet. Als Kasselerin und Verkäuferin, so wird im Berufungsurteil weiter dargelegt, hat die Klägerin auch nicht mehr im Anfang ihrer Berufsausübung gestanden (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BGB). Dem wäre beizutreten, selbst wenn die Ausbildung in diesem Beruf, wie die Beschwende meint, nicht bereits 1936, sondern im Hinblick auf eine sonst geforderte Lehrzeit von zweieinhalb oder drei Jahren erst im Herbst 1936 oder im Frühjahr 1937 als abgeschlossen anzusehen wäre. Denn, wie im Berufungsurteil dargelegt, entsprach das Einkommen der Klägerin dem Einkommen dieser Angestelltengruppe und beruhte nicht etwa auf der geringen Dauer ihrer bisherigen Berufsausübung. Keinesfalls aber führt der Beruf der Verkäuferin und Kasselerin regelmäßig über das Vergleichseinkommen des mittleren Dienstes hinaus, das hier der Entschädigung zugrunde gelegt worden ist.

Der Berufsrichter ist nicht an der Überzeugung gelangt, daß sich die Klägerin neben ihrer entgeltlichen Berufstätigkeit in der Ausbildung für eine gehobene oder höhere kaufmännische Position befand. Insbesondere stellt das Berufungsurteil nicht fest, daß die Klägerin planvoll in allen den Kenntnissen unterwiesenen und erteilten wurde, die von einem Bewerber um solche Positionen gefordert wurden (BAG 64, 387). Nur in diesen Fällen könnte sie aber nach § 76 Abs. 1 BGB wegen ihrer Berufsausbildung in den gehobenen oder höheren Dienst

- 4 -

eingestuft werden. Ob der Berufungsrichter darüber den Ehefrau der Klägerin hätte vernennen müssen, kann auf sich beruhen, weil ein Verfahrensfehler dieser Art die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen vermöchte (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Die Berechnung des Entschädigungszeitraums befindet sich im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, insbesondere auch mit dem Urteil vom 5. Oktober 1966 - IV ZR 110/65 - nach welchem dieser Zeitraum endet, wenn das Bruttoeinkommen des Ehepartners, abzüglich der Werbungskosten, die den Pauschsatz des deutschen Einkommensteuerrechts übersteigen, nachhaltig das Anderthalbfache des für die Frau geltenden Satzes der Anlage 1 zur 3. DV-ZBG erreicht.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZBG, 97 ZPO.

Johannsen

von der Mühlen